

RED: Funkanlagenrichtlinie (Richtlinie 2014/53/EU), erklärt

Die Funkanlagenrichtlinie legt die grundlegenden Anforderungen fest, von Sicherheit und elektromagnetischer Verträglichkeit bis USB-C-Laden, die Funkanlagen vor der Bereitstellung auf dem EU-Markt erfüllen müssen. Sie gilt seit 13. Juni 2016; die Ladegerätregeln erfassen Laptops ab 28. April 2026, die Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 ab 30. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/53/EU	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	11. Juni 2014	Gilt ab	13. Juni 2016
Geändert durch	Verordnung (EU) 2018/1139, Richtlinie (EU) 2022/2380, Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717 der Kommission, Richtlinie (EU) 2024/2839, Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Richtlinie umsetzenden nationalen Gesetze mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, die seit dem 16.
CELEX	32014L0053		

Wichtige Termine

16. April 2014	Die Richtlinie 2014/53/EU wird vom Europäischen Parlament und vom Rat in Straßburg angenommen	Titel und Unterschriftsblock nach Art. 52
11. Juni 2014	Inkrafttreten, der zwanzigste Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 153 vom 22. Mai 2014	Art. 51
12. Juni 2016	Frist für die Mitgliedstaaten, ihre Umsetzungsgesetze zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 49 Abs. 1
13. Juni 2016	Die nationalen Maßnahmen gelten; die Richtlinie 1999/5/EG wird aufgehoben; nach den bisherigen Regeln konforme Funkanlagen durften bis zum 13. Juni 2017 weiter in Verkehr gebracht werden	Art. 48, Art. 49 Abs. 1 und Art. 50
12. Juni 2018	Frühestes Datum, ab dem Hersteller Funkanlagentypen in von der Kommission per delegiertem Rechtsakt bestimmten Kategorien vor dem Inverkehrbringen registrieren müssen	Art. 5 Abs. 1
9. August 2018	Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 gilt: Verpackungspiktogramm und Hinweistext für Funkanlagen, die nationalen Beschränkungen der Inbetriebnahme oder Nutzungsgenehmigung unterliegen	Art. 2 und Art. 3
11. September 2018	Die Verordnung (EU) 2018/1139 in Kraft: Anhang I Nummer 3 neu gefasst, sodass nur noch Luftfahrtausrüstung im Rahmen der EASA-Grundverordnung, die ausschließlich für den Einsatz in der Luft bestimmt ist, ausgeschlossen ist, einschließlich zugelassener unbemannter Luftfahrzeuge auf geschützten Luftfahrtfrequenzen	Anhang I Nr. 3 (M1)

17. März 2022	Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/320 gilt: Mobiltelefone mit computerähnlichen Funktionen müssen die Anrufortung über WLAN und Galileo-kompatible Satellitendaten bei Notfallkommunikation unterstützen (Art. 3 Abs. 3 Buchst. g)	Art. 1 und Art. 2
27. Dezember 2022	Die Richtlinie (EU) 2022/2380 in Kraft: Die Änderung zum gemeinsamen Ladegerät fügt Artikel 3 Absatz 4, Artikel 3a, die Ladekennzeichnung in Artikel 10 Absatz 8 und Anhang Ia hinzu; die Mitgliedstaaten mussten bis zum 28. Dezember 2023 umsetzen	Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3
1. Oktober 2023	Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717 in Kraft: Anhang Ia verweist nun auf EN IEC 62680-1-3:2022 für die USB-Typ-C-Buchse und das Kabel sowie EN IEC 62680-1-2:2022 für USB Power Delivery	Anhang Ia Teil I Nr. 2 und 3 (M3)
27. November 2024	Die Richtlinie (EU) 2024/2839 in Kraft: Die Mitgliedstaaten berichten bis zum 12. Dezember 2027 und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie	Art. 4 und Art. 6
28. November 2024	Die Richtlinie (EU) 2024/2749 in Kraft: Binnenmarkt-Notfallverfahren als Kapitel Va (Artikel 43a bis 43e) eingefügt; Umsetzung bis zum 29. Mai 2026	Art. 9, Art. 11 und Art. 12
28. Dezember 2024	Die Regeln zum gemeinsamen Ladegerät gelten für Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, Headsets, tragbare Videospielkonsolen, tragbare Lautsprecher, E-Reader, Tastaturen, Mäuse, tragbare Navigationssysteme und Ohrhörer: USB-Typ-C-Buchse, USB Power Delivery über 15 W,	Art. 2 Abs. 1; Art. 3 Abs. 4, Art. 3a, Art. 10 Abs. 8 und Anhang Ia Teil I

Ladekennzeichnung,
Piktogramm und die Option des
Kaufs ohne Ladegerät

1. August 2025	Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 gilt, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2444: die grundlegenden Anforderungen zu Netzschutz, Datenschutz und Betrugsschutz des Artikels 3 Absatz 3 Buchst. d, e und f gelten für internetfähige Funkanlagen, Kinderbetreuungs- und Spielzeugfunkanlagen, Wearables und zahlungsfähige Anlagen	Art. 1 und Art. 3; Art. 1
28. April 2026	Die Regeln zum gemeinsamen Ladegerät gelten für Laptops (Anhang Ia Teil I Nr. 1.13)	Art. 2 Abs. 1
19. Mai 2026	Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/339 in Kraft: Sie hebt die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 mit Wirkung zum 11. Dezember 2027 auf, wenn der Cyber-Resilience-Act vollständig gilt	Art. 1 und Art. 2
30. Mai 2026	Die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten	Art. 11 Abs. 2
28. Dezember 2026	Frist für den Bericht der Kommission über die Auswirkungen des Kaufs von Funkanlagen ohne Ladegerät, mit möglichem Vorschlag für eine verpflichtende Entkoppelung	Art. 47 Abs. 3
11. Dezember 2027	Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 wird aufgehoben: Die Cybersicherheitsanforderungen des Artikels 3 Absatz 3 Buchst. d, e und f gelten nicht mehr, da der Cyber-Resilience-Act, Verordnung (EU) 2024/2847, übernimmt; Anlagen, die zwischen dem 1. August 2025 und dem 10. Dezember 2027 in Verkehr gebracht wurden,	Art. 1 und Erwägungsgründe 4 und 5

bleiben unter deren
Überwachung

12. Dezember 2027	Frist für den ersten Fünfjahresbericht der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Richtlinie, der den Zeitraum ab dem 13. Juni 2023 abdeckt	Art. 47 Abs. 1
-------------------	--	----------------

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Entwerfen und fertigen Sie Funkanlagen nach den grundlegenden Anforderungen: Gesundheit und Sicherheit von Personen, Haustieren und Sachen mit den Sicherheitszielen der Niederspannungsrichtlinie ohne Spannungsgrenze, ein angemessenes Maß an elektromagnetischer Verträglichkeit, sowie effiziente und wirksame Nutzung des Funkspektrums zur Vermeidung schädlicher Störungen. Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1
- Erfüllen Sie, wo die Kommission Ihre Kategorie per delegiertem Rechtsakt bestimmt hat, die zusätzlichen Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3: ab dem 1. August 2025 Netzschutz, Datenschutz und Betrugsschutz für internetfähige, Kinderbetreuungs-, Spielzeug-, Wearable- und zahlungsfähige Anlagen, und seit dem 17. März 2022 Anrufortung für Smartphones. Art. 3 Abs. 3; Art. 1 und Art. 3; Art. 1
- Statten Sie die dreizehn zum kabelgebundenen Laden fähigen Kategorien des Anhangs Ia mit einer zugänglichen und funktionsfähigen USB-Typ-C-Buchse aus, akzeptieren Sie USB-Typ-C-Kabel, integrieren Sie USB Power Delivery, wo das Laden 5 V, 3 A oder 15 W überschreitet, und lassen Sie jedes zusätzliche Protokoll die volle USB-Power-Delivery-Funktion behalten. Art. 3 Abs. 4 und Anhang Ia Teil I
- Bauen Sie die Anlage so, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden kann, ohne gegen die Vorschriften über die Nutzung des Funkspektrums zu verstoßen. Art. 10 Abs. 2
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang V vor dem Inverkehrbringen der Anlage, führen Sie die Konformitätsbewertung durch: interne Fertigungskontrolle nach Anhang II, EU-Baumusterprüfung nach Anhang III oder umfassende Qualitätssicherung nach Anhang IV, mit einer notifizierten Stelle, wo harmonisierte Normen für Spektrum und Artikel-3-Absatz-3-Anforderungen nicht oder nur teilweise angewandt wurden, und erstellen Sie dann die EU-Konformitätserklärung und bringen Sie die CE-Kennzeichnung an. Art. 10 Abs. 3, Art. 17, Art. 18 und Art. 21
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang V vor dem Inverkehrbringen der Funkanlage. Art. 10 Abs. 3 und Art. 21
- Führen Sie die Konformitätsbewertung durch: interne Fertigungskontrolle nach Anhang II, EU-Baumusterprüfung nach Anhang III oder umfassende Qualitätssicherung nach Anhang IV, mit einer notifizierten Stelle, wo harmonisierte Normen für Spektrum und Artikel-3-Absatz-3-Anforderungen nicht oder nur teilweise angewandt wurden. Art. 10 Abs. 3 und Art. 17
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung, sobald die Konformität nachgewiesen wurde. Art. 10 Abs. 3 und Art. 18
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen der Anlage auf, halten Sie die Serienfertigung konform, und prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Anlagen stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Anlagen und Rückrufe, und unterrichten Sie Händler. Art. 10 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 5
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen der Anlage auf. Art. 10 Abs. 4
- Halten Sie Verfahren aufrecht, damit die Serienfertigung konform bleibt, unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf und den herangezogenen Normen. Art. 10 Abs. 5
- Prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, bereitgestellte Anlagen stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Anlagen und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden. Art. 10 Abs. 5
- Kennzeichnen Sie die Anlage mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und einer

einzigsten postalischen Kontaktanschrift, auf der Anlage oder, wo Größe oder Art dies nicht zulassen, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument, in einer für Endnutzer und Behörden verständlichen Sprache. Art. 10 Abs. 6 und Art. 10 Abs. 7

- Liefern Sie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, einschließlich für Sendeanlagen der Frequenzbänder und der maximalen Hochfrequenzleistung, und für Anlagen des Anhangs Ia der Ladespezifikationen und kompatiblen Ladegeräte sowie der in den Anweisungen und auf oder an der Verpackung angebrachten Ladekennzeichnung, im Fernabsatz nahe dem Preis angezeigt. Art. 10 Abs. 8 und Anhang Ia Teile II und IV
- Liefern Sie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, einschließlich für Sendeanlagen der Frequenzbänder und der maximalen Hochfrequenzleistung, und für Anlagen des Anhangs Ia der Ladespezifikationen und kompatiblen Ladegeräte. Art. 10 Abs. 8 und Anhang Ia Teil II
- Drucken Sie bei Anlagen des Anhangs Ia die Ladekennzeichnung in den Anweisungen und auf oder an der Verpackung ab, und zeigen Sie sie im Fernabsatz nahe dem Preis. Art. 10 Abs. 8 und Anhang Ia Teil IV
- Legen Sie jedem Stück eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Erklärung mit der genauen Internetadresse des vollständigen Texts bei, und zeigen Sie, wo nationale Beschränkungen der Inbetriebnahme oder Nutzungsgenehmigungen bestehen, das Piktogramm oder die Worte Restrictions oder Requirements in mit den Mitgliedstaatenkürzeln auf der Verpackung und listen Sie die Beschränkungen in den Anweisungen auf. Art. 10 Abs. 9 und Art. 10 Abs. 10; Art. 2
- Legen Sie jedem Stück eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Erklärung mit der genauen Internetadresse des vollständigen Texts bei. Art. 10 Abs. 9
- Zeigen Sie, wo nationale Beschränkungen der Inbetriebnahme oder Nutzungsgenehmigungen bestehen, das Piktogramm oder die Worte Restrictions oder Requirements in mit den Mitgliedstaatenkürzeln auf der Verpackung, und listen Sie die Beschränkungen in den Anweisungen auf. Art. 10 Abs. 10; Art. 2
- Bieten Sie beim Angebot einer Anlage des Anhangs Ia mit Ladegerät diese auch ohne Ladegerät an, und zeigen Sie das Piktogramm nach Anhang Ia Teil III auf der Verpackung oder als Aufkleber, der angibt, ob ein Ladegerät enthalten ist, sichtbar und, im Fernabsatz, nahe dem Preis. Art. 3a
- Bieten Sie beim Angebot einer Anlage des Anhangs Ia mit Ladegerät diese auch ohne Ladegerät an. Art. 3a Abs. 1
- Zeigen Sie das Piktogramm nach Anhang Ia Teil III auf der Verpackung oder als Aufkleber, der angibt, ob ein Ladegerät enthalten ist, sichtbar und, im Fernabsatz, nahe dem Preis. Art. 3a Abs. 2 und Anhang Ia Teil III
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf der Anlage oder ihrem Typenschild und auf der Verpackung an, bevor Sie sie in Verkehr bringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern das Verfahren nach Anhang IV verwendet wurde; die Kennzeichnung darf kleiner als 5 mm sein, solange sie lesbar bleibt. Art. 19 und Art. 20
- Bringen Sie eine von Ihnen in Verkehr gebrachte Anlage, die Sie für nicht konform halten oder bei der Sie Grund zu dieser Annahme haben, unverzüglich in Konformität, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie sie bereitgestellt haben, mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 10 Abs. 11
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form in einer von der Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung, arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit, und können Sie Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen. Art. 10 Abs. 12 und Art. 15

- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form in einer von der Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit. Art. 10 Abs. 12
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden gegenüber Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 15
- Registrieren Sie, wo die Kommission Ihre Kategorie bestimmt, den Funkanlagentyp im zentralen System vor dem Inverkehrbringen und bringen Sie die Registrierungsnummer an, und stellen Sie Konformitätserklärungen für vorgesehene Kombinationen von Funkanlage und Software bereit.
Art. 4 und Art. 5
- Registrieren Sie, wo die Kommission Ihre Kategorie bestimmt, den Funkanlagentyp im zentralen System vor dem Inverkehrbringen, und bringen Sie die Registrierungsnummer an. Art. 5
- Stellen Sie, wo ein delegierter Rechtsakt es verlangt, Konformitätserklärungen für die vorgesehenen Kombinationen von Funkanlage und Software bereit. Art. 4

Bevollmächtigter

- Handeln Sie aufgrund eines schriftlichen Mandats, das Ihnen mindestens erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, Konformitätsinformationen und -unterlagen auf begründetes Ersuchen bereitzustellen, und mit den Behörden bei Risikobeseitigungsmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Art. 11 Abs. 2
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht des Herstellers zu Entwurf und Fertigung nach den grundlegenden Anforderungen oder die Erstellung der technischen Unterlagen; diese können nicht Teil des Mandats sein. Art. 11 Abs. 1
- Wo das Verfahren nach Anhang IV gilt, dürfen Sie die Kennnummer der notifizierten Stelle nach deren Anweisung anbringen, und Sie müssen Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können.
Art. 20 Abs. 3 und Art. 15
- Bringen Sie, wo das Verfahren nach Anhang IV gilt, die Kennnummer der notifizierten Stelle nach deren Anweisung nach der CE-Kennzeichnung an. Art. 20 Abs. 3
- Seien Sie in der Lage, Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 15

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Funkanlagen in Verkehr, und prüfen Sie zuvor, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung durchgeführt hat, dass die Anlage in mindestens einem Mitgliedstaat innerhalb der Spektrumsregeln betrieben werden kann, dass die technischen Unterlagen vorliegen, dass die CE-Kennzeichnung angebracht ist, dass Anweisungen, Konformitätserklärung und Beschränkungsinformationen beiliegen und dass die Kennzeichnung und Anschrift des Herstellers angebracht sind; halten Sie nicht konforme Anlagen zurück und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller und die Behörden. Art. 12 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine postalische Kontaktanschrift auf der Anlage oder, wo nicht möglich, auf ihrer Verpackung oder in einem Begleitdokument an, in einer für Endnutzer und Behörden verständlichen Sprache. Art. 12 Abs. 3
- Stellen Sie sicher, dass der Anlage Anweisungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen, und dass bei Anlagen des Anhangs Ia die Ladekennzeichnung mitgeliefert und sichtbar sowie im Fernabsatz nahe dem Preis angezeigt wird. Art. 12 Abs. 4
- Stellen Sie sicher, dass der Anlage Anweisungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 12 Abs. 4
- Stellen Sie bei Anlagen des Anhangs Ia sicher, dass die Ladekennzeichnung mitgeliefert und sichtbar sowie im Fernabsatz nahe dem Preis angezeigt wird. Art. 12 Abs. 4
- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nicht gefährden, und prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Anlagen und Rückrufe, und unterrichten Sie Händler. Art. 12 Abs. 5 und Art. 12 Abs. 6
- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nicht gefährden, solange die Anlage in Ihrer Verantwortung steht. Art. 12 Abs. 5
- Prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, bereitgestellte Anlagen stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Anlagen und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden. Art. 12 Abs. 6
- Ist eine von Ihnen in Verkehr gebrachte Anlage nicht konform, ergreifen Sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 12 Abs. 7
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre bereit und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können; stellen Sie Konformitätsinformationen auf begründetes Ersuchen in einer von der Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung, arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit, und identifizieren Sie Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang. Art. 12 Abs. 8, Art. 12 Abs. 9 und Art. 15
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 12 Abs. 8
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form in einer von der Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit. Art. 12 Abs. 9
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden gegenüber Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 15

- Bringen Sie eine Anlage unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie eine Anlage so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 10. Art. 14

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt und prüfen Sie vor der Bereitstellung einer Anlage, dass sie die CE-Kennzeichnung trägt, dass ihr die erforderlichen Unterlagen sowie Anweisungen und Sicherheitsinformationen in der Sprache des Mitgliedstaats beiliegen, in dem sie verkauft wird, und dass Hersteller und Einführer ihre Pflichten zu Spektrumfähigkeit, Kennzeichnung, Anschrift, Anweisungen, Erklärung und Beschränkungsinformationen erfüllt haben; halten Sie nicht konforme Anlagen zurück und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos Hersteller oder Einführer und die Behörden.

Art. 13 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2

- Stellen Sie bei Anlagen des Anhangs Ia sicher, dass die Ladekennzeichnung mitgeliefert und sichtbar und lesbar sowie im Fernabsatz nahe der Preisangabe angezeigt wird. Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3
- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nicht gefährden. Art. 13 Abs. 3
- Ist eine von Ihnen bereitgestellte Anlage nicht konform, sorgen Sie dafür, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um sie in Konformität zu bringen, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 13 Abs. 4
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität zur Verfügung, arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit, und identifizieren Sie Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang. Art. 13 Abs. 5 und Art. 15
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form in einer von der Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit. Art. 13 Abs. 5
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden gegenüber Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 15
- Verkaufen Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändern Sie eine Anlage so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers. Art. 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionsvorschriften für Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen.

Marktüberwachungsbehörden bewerten Anlagen, die ein Risiko darstellen oder eine grundlegende Anforderung nicht erfüllen, verlangen Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, und verbieten oder beschränken, wenn der Akteur nicht handelt, die Bereitstellung, nehmen die Anlage zurück oder rufen sie zurück und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten; konforme Anlagen, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, wie eine fehlende oder falsch angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung, unvollständige technische Unterlagen, eine fehlende oder fehlerhafte Ladekennzeichnung oder ein fehlendes Piktogramm, fehlende Kennzeichnungs- oder Beschränkungsinformationen, oder ein Verstoß gegen die Entkoppelungs- oder Registrierungspflichten, ist zu beenden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf, und mangelhafte technische Unterlagen können eine Prüfung auf Kosten des Herstellers oder Einführers auslösen. In Dänemark führt Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 eine Abteilung von Erhvervsstyrelsen namens Markedsovervågning, die Marktüberwachung von Funkanlagen im Auftrag von Styrelsen for Dataforsyning og Infrastruktur nach dem Gesetz über Funkanlagen und elektromagnetische Verträglichkeit (lovbekendtgørelse nr. 958 af 22. juni 2022) und der Bekendtgørelse nr. 1107 af 6. november 2019 durch.

Art. 46, Art. 40, Art. 42, Art. 43 und Art. 21 Abs. 4

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Produkt eine Funkanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 ist und dass kein Ausschluss nach Anhang I oder Artikel 1 Absatz 3 greift; hat es keine beabsichtigte Funkfunktion, wenden Sie stattdessen die Niederspannungs- und die EMV-Richtlinie an.
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt, wobei der Verkauf unter eigener Marke oder die Veränderung der Anlage Sie zum Hersteller macht (Artikel 14).
- 3. Listen Sie die geltenden grundlegenden Anforderungen auf: Artikel 3 Absatz 1 und 2 für alle Anlagen, Artikel 3 Absatz 3 Buchst. d bis f für internetfähige, Kinderbetreuungs-, Spielzeug-, Wearable- und Zahlungsanlagen bis zum 11. Dezember 2027 (Medizinprodukte sind von allen dreien ausgenommen), Artikel 3 Absatz 3 Buchst. g für Smartphones, und Artikel 3 Absatz 4 mit Anhang Ia für die dreizehn Ladegerätkategorien.
- 4. Wählen Sie den Konformitätsbewertungsweg: interne Fertigungskontrolle nach Anhang II, wo harmonisierte Normen vollständig angewandt werden, andernfalls EU-Baumusterprüfung nach Anhang III oder umfassende Qualitätssicherung nach Anhang IV mit einer notifizierten Stelle (Artikel 17).
- 5. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang V zusammen, einschließlich Software- und Firmware-Versionen, Prüfberichten und der Erläuterung der Spektrumfähigkeit, vor dem Inverkehrbringen des Produkts (Artikel 21).
- 6. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang VI, oder den vereinfachten Text nach Anhang VII mit der Internetadresse der vollständigen Erklärung, und bewahren Sie sie und die Unterlagen 10 Jahre auf (Artikel 10 Absatz 4, 10 Absatz 9 und 18).
- 7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung auf der Anlage und ihrer Verpackung an, fügen Sie die Typ- oder Seriennummer sowie Name und Anschrift von Hersteller und Einführer hinzu (Artikel 10 Absatz 6, 10 Absatz 7, 12 Absatz 3 und 20).
- 8. Verfassen Sie die Anweisungen mit Frequenzbändern und Höchstleistung, den Ladespezifikationen und der Kennzeichnung für Anlagen des Anhangs Ia, und dem Beschränkungspiktogramm oder -text, wo nationale Beschränkungen gelten (Artikel 10 Absatz 8 und 10, Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354).
- 9. Bieten Sie Telefone, Tablets, Laptops und die übrigen Kategorien des Anhangs Ia ohne Ladegerät an, und bringen Sie das Piktogramm zum enthaltenen Ladegerät und die Ladekennzeichnung auf der Verpackung und in der Nähe des Online-Preises an (Artikel 3a und 10 Absatz 8).
- 10. Richten Sie das Korrekturmaßnahmen- und Meldeverfahren, die zehnjährige Lieferanten- und Kundenrückverfolgbarkeit sowie, wo die Risiken es rechtfertigen, ein Beschwerderegister ein (Artikel 10 Absatz 5, 10 Absatz 11, 12 Absatz 7, 13 Absatz 4 und 15).

Quellen

1. Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0053-20260530>
2. Richtlinie 2014/53/EU, veröffentlicht im ABL. L 153 vom 22. Mai 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0053>
3. Dokumentinformationen, Daten und Zusammenhänge zu CELEX 32014L0053 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0053>
4. Richtlinie (EU) 2022/2380 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU, das gemeinsame Ladegerät (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2380>
5. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung und Marktüberwachung von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
6. Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission zur Anwendung des Artikels 3 Absatz 3 Buchst. d, e und f der Richtlinie (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R0030>
7. Delegierte Verordnung (EU) 2023/2444 der Kommission zur Verschiebung der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 auf den 1. August 2025 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2444>
8. Delegierte Verordnung (EU) 2026/339 der Kommission zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0339>
9. Delegierte Verordnung (EU) 2019/320 der Kommission über die Anrufortung bei Notfallkommunikation von Mobilgeräten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R0320>
10. Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 der Kommission zur Darstellung von Informationen über nationale Nutzungsbeschränkungen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1354>
11. Funkanlagenrichtlinie (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/electrical-and-electronic-engineering-industries-eei/radio-equipment-directive-red_en
12. Kontrol med EMC og RED (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/el-produkter/vejledninger/redemc/kontrol-emc-og-red>
13. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/red/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.